

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber
gemäß § 39 Abs 2 LGO 2001
an Landesrat Dr. Stephan Pernkopf
betreffend **Naturschutzrechtliche Bewilligungen Einreichung „Naturversuch Bad
Deutsch Altenburg - Strom-km 1887,5 - 1884,5“ Nationalparkrechtliches
Ausnahmebewilligungsverfahren.**

Begründung:

Im Rahmen des Nationalparkrechtlichen Ausnahmebewilligungsverfahrens wurde am 22.5.2006 ein Bescheid erlassen.

Bestandteil des Bescheides ist ein Gutachten der Naturschutzsachverständigen, die unter anderem folgendes festhält:

„Es wurde ein Beweissicherungsprogramm vorgelegt, dass bei weitem hinsichtlich seines Umfangs für diesen als Versuch zu sehenden Eingriff, aus dem ja Schlussfolgerungen für ein Großprojekt hervorgehen sollen, zu gering ist. Dieser massive Eingriff in ein hochwertiges Schutzgebiet kann nur toleriert werden, wenn auch der Erkenntnisgewinn aus dem Versuch maximal ist.“

Die Gefertigte stellt daher Herrn Landesrat folgende

Anfrage

1. Ist es richtig, dass die in ihren Wirkungsbereich fallende Naturschutzbehörde für den Naturversuch Bad Deutsch Altenburg in Bescheidaufgabe 26 die Vorlage eines vervollständigten Monitoringprogramms noch vor Erlassen des Bescheides fordert?
2. Wie ist eine mit Bescheidaufgabe erhobene Forderung, die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits erfüllt sein muss, im Zeitablauf und im erforderlichen ordnungsgemäßen Ablauf von Ursache und Wirkung zu erklären?
3. Wurde diese Forderung vorab an die Projektwerberin kommuniziert? Wenn ja wann und in welcher Form?
4. Warum hat die Behörde nicht auf die bescheidgemäße Aufgabenerfüllung bestanden, da am 20.6.2006 das geforderte Programm noch nicht vorlag?
5. Ist es richtig, dass das eingereichte Beweissicherungsprogramm Einlage N.15.1 lediglich 17 Seiten umfasst?
6. Ist es richtig, dass daneben ein umfassenderes Monitoring-Programm ausgearbeitet wurde, das nicht Bestandteil des Einreichprojektes ist? Wenn ja, warum hat die Naturschutzbehörde zugelassen, dass mit dem Vorhaben

zusammenhängende nationalparkrechtlich genehmigungspflichtige Aktivitäten nicht zur Bewilligung vorgelegt wurden?

(Anmerkung: Es liegt eine Aktennotiz vom 21. 4. 2006 vor, die eine Nebenabsprache zwischen Projektwerberin via donau; Nationalparkverwaltung Donauauen und Naturschutzsachverständiger dokumentiert. Darin wird unter anderem festgehalten, dass in Abänderung einer Besprechung vom 10. 3. 2006 der Termin der Abgabe eines umfangreicheren Beweissicherungsprogramms von ursprünglich „vor Bescheiderlassung“ auf „vor Baubeginn“ verlegt wurde, „damit die verzögerte Abgabe des überarbeiteten Beweissicherungsprogramms nicht das Behördenverfahren aufhält“. Dieser Terminänderung haben die Sachverständige und der Nationalparkvertreter zugestimmt.)

7. Teilen Sie die Auffassung, dass es vorrangige Aufgabe von Sachverständigen ist, auf die rechtzeitige Erfüllung ihrer Erfordernisse im Sinne der Naturschutzgüter zu achten?
8. Warum stimmt dann die befasste Sachverständige im Jahr 2006 einer Terminverschiebung zu, die ohne exakte Festlegung lediglich „ins Auge gefasst“ wird mit der Begründung „damit das Behördenverfahren nicht aufgehalten wird“?
9. Warum wurde die Gewährung einer Terminverschiebung nicht genau und verbindlich festgelegt?
10. Ist Ihnen bekannt, dass die via donau einen Abänderungsantrag gestellt hätte?
11. Warum wurde eine derartige Änderung nicht in den Bescheid aufgenommen, obwohl dieser erst im Mai - also über ein Monat später - erlassen wurde?
12. Die Projektwerberin via donau behauptet in einem sogenannten „Beweissicherungsbericht Premonitoring“ aus dem Jahr 2009, dass innerhalb des Naturversuchs erst die ökologischen Beurteilungsverfahren erprobt werden müssen. Warum lässt die Naturschutzbehörde eine derart unwissenschaftliche Vorgangsweise eines Versuchs im Versuch zu?
13. Wieso wurde eine überarbeitete Einlage N.15.1E „Beweissicherungsprogramm“ datiert mit September 2010 erst anlassbezogen nach einer Anfrage um Akteneinsicht erstellt?
14. Sollte es sich dabei trotz anderslautender Bezeichnung um die mit Bescheidaufgabe 26 geforderte überarbeitete Unterlage handeln?
15. Wurde eine Abnahmeprüfung durch die Sachverständige veranlasst, bzw. durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?
16. Wann wird eine derartige Abnahmeprüfung nachgeholt?
17. Wenn die Grundlage einer derartigen Abnahmeprüfung erst 2010 fertig gestellt wurde, warum behauptet die Sachverständige am 20.10.2009 in einer

Stellungnahme zu einer NGO-Kritik an Ihrem im Rahmen des Naturverträglichkeitsprüfungsverfahrens für das gleiche Vorhaben erstellten Gutachten, eine solche Überarbeitung liege bereits vor und sagt somit die Unwahrheit?

18. Gedenken sie diesbezüglich eine Überprüfung zu veranlassen? Wenn ja wann?, wenn nein warum nicht?
19. Werden Sie veranlassen, dass vor einer allfälligen Entscheidung über Anträge auf Verlängerung bzw. Erweiterung des nationalparkrechtlichen Ausnahmebescheids alle Verfahrens- und Bescheidmängel behoben werden? Wenn nein, warum nicht?
20. Werden Sie die beschriebenen Mängel zum Anlass nehmen, Qualität von Bescheiden in Naturschutzverfahren und die Überwachung der Einhaltung von Bescheidauflagen zu evaluieren und neue Qualitätssicherungsinstrumente einzuführen? Wenn nein, warum nicht?

LAbg Dr. Helga Krismer-Huber